

Satzung

Freiwillige Feuerwehr Seeheim e.V.



**FREIWILLIGE
FEUERWEHR
SEEHEIM**

Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Seeheim e.V. hat in ihrer Sitzung vom 23. Januar 2015 die folgende Satzungsänderung der Vereinssatzung beschlossen:

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Seeheim e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Seeheim-Jugenheim.

§2 Zweck und Aufgabe

- (1)
 - a) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Seeheim hat den Zweck, das Feuerwehrwesen der Gemeinde Seeheim-Jugenheim nach geltendem Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.
 - b) Die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Schülerfeuerwehr, Einsatzabteilung, Ehren- und Altersabteilung, Musikabteilung) zu koordinieren.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) Die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu pflegen,
 - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten.
 - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben,
 - f) die Unterhaltung einer Schüler- und Jugendfeuerwehr ist anzustreben und die Jugendarbeit zu unterstützen,
 - g) das Musikwesen in der Feuerwehr zu fördern;
 - h) mit den am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betreut werden.

Der Verein besteht aus:

- a) Den Mitgliedern der Einsatzabteilung gem. Ortssatzung,
- b) den Mitgliedern der Jugend- und Schülerfeuerwehr gem. Jugendordnung,
- c) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung gem. Ortssatzung,
- d) den Mitgliedern der Musikabteilung gem. Ortssatzung,
- e) den Ehrenmitgliedern,
- f) den fördernden Mitgliedern.

§ 4 Erwerbe der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und setzt den Tag des Beginns der Mitgliedschaft fest.
- (2) Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Brandschutzsatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim der Einsatzabteilung angehören.
- (4) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung sind solche, die gemäß Brandschutzsatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim der öffentlich-rechtlichen Ehren- und Altersabteilung angehören.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen vorgeschlagen werden, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr Seeheim erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- (6) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abschnitt 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Vereins verstößt, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand, unter Angabe aller hierfür maßgeblichen Gründe, mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 6 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) Jährliche Mitgliedsbeiträge,
- b) freiwillige Zuwendungen,
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden in Form eines Jahresbeitrages erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages der Mitglieder der Einsatzabteilung, der Ehren- und Altersabteilung sowie der Musikabteilung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Höhe des Beitrages der fördernden Mitglieder ist grundsätzlich freigestellt. Sie darf jedoch den für die Einsatzabteilung jeweils festgesetzten Beitrag nicht unterschreiten.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Schülerfeuerwehr sowie der Musikabteilung (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) sowie die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die 2. Vorsitzende/n einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Seeheim-Jugenheim oder schriftlich per Post.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die 2. Vorsitzende/n geleitet. Sind beide verhindert kann die Versammlung ein anderes Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen.
- (4) Anträge auf Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in Schriftform bei dem/der 1. Vorsitzende/n oder bei dem/dem 2. Vorsitzenden eingegangen sein.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) Wahl des/der 1. Vorsitzenden, des/der 2. Vorsitzenden, des/der Rechners/in, nach § 12, des/der Schriftführers/in, des/der Pressewartes/in und der Beisitzer/in für eine Amtszeit von jeweils 5 Jahren,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) Entlastung des Vorstandes und des/der Rechners/in,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 10 von Hundert der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Änderungen der Vereinssatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abstimmen.
- (3) Alle durch die Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung hat die Wahlen auf Antrag geheim durchzuführen. Gewählt ist jeweils wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) Dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Rechner/in,

- d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Pressewart/in,
 - f) den vier Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Führungskräften kraft Amtes der öffentlich-rechtlichen Freiwillige Feuerwehr Seeheim-Jugenheim - Seeheim (Wehrausschuss):
- g) Dem/der Wehrführer/in,
 - h) dem/der stellv. Wehrführer/in,
 - i) dem/der Sprecher/in der Einsatzabteilung,
 - j) dem/der Sprecher/in der Ehren- und Altersabteilung,
 - k) dem/der Jugendwart/in und Schülerfeuerwehr,
 - l) dem/der Leiter/in des Musikzugs
- (3) Der/die 1. Vorsitzende kann weitere Personen zu den Sitzungen des Vorstandes einladen.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über die Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichzeit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) Dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Rechner/in.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder/jede ist allein vertretungsberechtigt.

§ 15 Rechnungswesen

- (1) Der/die Rechner/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassageschäfte verantwortlich.
- (2) Er/sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter/in schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Der/die Rechner/in erstattet der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassageschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung über ihren Sprecher/in Bericht. Es werden drei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer/innen sollen sich aus einem Fördermitglied und zwei Mitgliedern der öffentlich-rechtlichen Wehr zusammensetzen.

§ 16 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und diese mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Auf diese Bestimmung muss in der Ladung zu der zweiten Sitzung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seeheim-Jugenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist am 01.02.2008 beschlossen worden und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2015 geändert.

Seeheim-Jugenheim, 23. Januar 2015